

Umgehung der zwingenden Vorschrift zu bewerten und ist deshalb nichtig.

*Nino Kavshbaia*

## ► 5 – 3/2020

### Zur internationalen Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs von Georgien

OGH, Urt. v. 4. Dezember 2019 № a-4173-b-11-2019

Art. 1201 II GZGB; Art. 422 I GZPO

**1. Art. 1201 Abs. 2 des ZGB gilt nicht für die Bestimmung des Wohnortes des Kindes, wenn die Entscheidung von einem ausländischen Gericht getroffen wurde.**

**2. Nach Art. 422 Abs. 1 Buchstabe c GZPO die Aufhebung eines rechtskräftigen Beschlusses dürfen nur diejenigen Personen fordern, die einen materiell-rechtlichen Anspruch besitzen (Kläger), daraus eine Verpflichtung für sie entspringt (Beklagte) oder die einen unabhängigen Anspruch auf den Streitgegenstand haben (Dritte mit unabhängigem Anspruch).**

**(Leitsatz des Verfassers)**

#### I. Tatbestand

Eine Person reichte eine Klage ein, um den Wohnort der Mutter als Wohnort der Kinder zu bestimmen und begehrte gleichzeitig die Verurteilung des Beklagten zur Unterhaltszahlung. Der Beklagte reichte eine Widerklage ein, die darauf abzielte, den Wohnort des Vaters als Wohnort der Kinder zu bestimmen und das Verbot, die Kinder ins Ausland mitzunehmen, aufzuheben. Nach der Entscheidung des Gerichts der Russischen Föderation wurde der Wohnsitz der Mutter als Wohnort der Kinder bestimmt und dem Beklagten eine Unterhaltspflicht auferlegt. Die Klägerin stellte beim Obersten Gericht Georgiens Vollstreckungsantrag und verlangte die Vollstreckung der Entscheidung über den Wohnort der Kinder. Während der Anhörung legten die Parteien einen

Schlichtungsantrag vor, der vom Gericht gebilligt wurde, und die Klage wurde fallen gelassen.

Der Vertreter des Klägers, des früheren Beklagten, beantragte die Aufhebung der Entscheidung über den Vergleich und begehrte die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Hinweis, dass das Sozialamt an dem Verfahren nicht beteiligt gewesen war, was gegen Art. 1201 Abs.1 des Strafgesetzbuches verstoßen hat. Nach der in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Meinung waren die Gründe für die Aufhebung des genannten Urteils die Buchstaben b) und c) des Art. 422 Abs. 1 GZPO. Nach Ansicht des Antragstellers hat das Oberste Gericht die Entscheidung des Gerichts der Russischen Föderation geändert (der Inhalt des Vergleichs sah die Regeln vor, die die Beziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern regelten. In diesem Rahmen war der Antragsteller verpflichtet, bestimmte Informationen von den entsprechenden Seiten Sozialer Netzwerke zu löschen) und seine eigene direkte Zuständigkeit in dieser Frage bejaht.

#### II. Zusammenfassung der Entscheidung

Der Oberste Gerichtshof wies die Erklärung zurück und stellte klar, dass das Revisionsgericht in diesem Fall die Frage der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts der Russischen Föderation nur in dem Teil prüfe, in dem der Wohnort minderjähriger Kinder bestimmt wurde, worauf Art. 1201 Abs. 2 des ZGB nicht anwendbar war. Das Revisionsgericht teilte den Hinweis des Antragstellers auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen für das Urteil nach Art. 422 Abs.1 (c) des ZGB nicht. Zugleich wies das Gericht darauf hin, dass nur diejenigen Personen das Recht haben, die Aufhebung der Entscheidung aufgrund dieser Norm zu begehren, die das Recht haben, gemäß der materiellen Rechtsnorm eine Klage zu erheben (Kläger), sich als Beklagte verantworten müssen oder einen unabhängigen Anspruch zum Streitgegenstand haben (Dritte mit unabhängigem Anspruch). Diese Personen sind von der Rechtsstreitigkeit in der Weise betroffen, dass die Entscheidung des Gerichts ihre Rechte und Interessen unmittelbar berühren konnte. Im Sinne des Art. 422 Abs. 1 Buchstabe c GZPO stellt ein klageberechtigtes Subjekt

nicht eine Person dar, die ohne den unabhängigen Anspruch als Dritte an dem Fall hätte beteiligt sein können, sondern eine Person, die ein potentieller Kläger, Beklagter oder ein Dritter mit einem unabhängigen Anspruch ist.

*Nino Kavshbaia*

► 6 – 3/2020

**Schadenersatz wegen erfolgloser Belastung mit der Sicherungshypothek**

*OGH, Urt. v. 18. Mai 2018 № AS-1216-1136-2017*

*Art. 199 Abs. III GZPO*

**1. Der Schadenersatz wegen des erfolglosen Arrests gemäß Art. 199 Abs 3 des ZGB ist ein deliktsrechtlicher Anspruch.**

**2. Es ist unzulässig, dass die Gültigkeit der vorvertraglichen Beziehung mit der öffentlichen Eintragung des Eigentums gekoppelt wird.**

*(Leitsatz des Verfassers)*

**I. Tatbestand**

Der Gläubiger (im Folgenden als der ursprüngliche Kläger bezeichnet) reichte eine Klage gegen den Hauptschuldner und den Bürgen ein, und im Rahmen dieses Verfahrens wurde das Eigentum eines der Bürgen (erste, zweite und dritte Immobilie) mit einer Sicherungshypothek belastet. Das Gericht setzte keine Sicherheitsleistung fest und gab der Klage nur gegen den Hauptschuldner statt. Der Bürge, dessen Eigentum während des Rechtsstreits mit einer Sicherungshypothek belastet war, reichte eine Klage gegen den ursprünglichen Kläger ein und verlangte Ersatz des Schadens, der durch die Maßnahme zur Sicherung der Forderung entstanden war. Der Bürge wies darauf hin, dass die Sicherungshypothek der drei Immobilien zu einem Vermögensverlust geführt hatte: Er plante, die erste Immobilie als Hypothekenobjekt zu verkaufen, um einen Kredit bei einer Bank zurückzuzahlen, dessen Nichterfüllung die Kredit-

schuld erhöhte; die Verpflichtung, das Eigentum an der zweiten Immobilie auf den Gläubiger zu übertragen, konnte ebenfalls nicht erfüllt werden, weshalb der Kläger gezwungen war, den doppelten Betrag der erhaltenen Sicherheitsleistung (Vertragsstrafe) mit einem zusätzlich aufgenommenen Darlehen zu begleichen. Der Arrest der dritten Immobilie, die schon mit einer Hypothek belastet war, führte zu einer Erhöhung der Kreditverschuldung.

**II. Zusammenfassung der richterlichen Begründung**

Der Oberste Gerichtshof teilte die Argumentation der Vorinstanzen bezüglich des Schadenersatzes wegen des erfolglosen Arrests nur für teilweise. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist Art. 199 Abs. 3 GZPO die Norm, die eine Entschädigung für Schäden vorsieht, aber nicht den allgemeinen Regeln für Entschädigungen unterliegt. Nach Ansicht des Revisionsgerichts (und entgegen der Argumentation des Berufungsgerichts) hat sich der Kläger vom ersten (früheren) Vertrag verpflichtet, die zweite Immobilie auf den künftigen Käufer zu übertragen. Da er die Übertragung wegen des Arrests nicht mehr vornehmen konnte, ist die Erfüllung unmöglich geworden, so dass er die doppelte Kautions- und die Zinsen für das neue aufgenommene Darlehen zahlen sollte, was als Schaden anzusehen sei. In diesem Teil hat der Oberste Gerichtshof den Fall an das Gericht zweiter Instanz zurückverwiesen, um die Umstände des Falles gründlich zu klären. Das Gericht hat das Sicherungshypothek im Fall der ersten und dritten Sache nicht als Schaden in Betracht gezogen, weil jeder Schuldner die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllen soll - in solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Kreditnehmer das Geld zurückgibt und der Verkauf des Gegenstandes der Hypothek nicht erforderlich wird.

*Nino Kavshbaia*